



## Information zum Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) - „Whistleblower“+

Ziel des Gesetzes ist der Schutz von Beschäftigten/Praktikanten (auch Ehemalige), Auftragnehmern, Rentnern/Pensionären, die im Rahmen ihrer **beruflichen Tätigkeit** Informationen über tatsächliche oder mögliche Verstöße des Arbeitgebers erhalten haben und diese melden sowie von der Meldung betroffene Personen.

Geschützt wird der Hinweisgeber durch das Verbot von Repressalien wie z.B. Einschüchterung, schlechte Leistungsbeurteilung, Versagung der Beförderung, keine Verlängerung von Arbeitsverträgen. Hierbei ist bereits die Androhung einer Repressalie verboten.

Erfolgt nach einer Meldung eine berufliche Benachteiligung, so muss der Arbeitgeber nachweisen, dass die Meldung nicht die Ursache ist.

Voraussetzung für den Schutz ist ein **zutreffender** Hinweis bzw. die Annahme, dass der Hinweis zutreffend ist sowie ein Verstoß, der in den **sachlichen Anwendungsbereich (§2 HinSchG)** fällt.

<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/140/VO.html>

Ein Schutz besteht nicht, wenn die **Falschmeldung vorsätzlich** oder **grob fahrlässig** erfolgt.

Die bavius technologie gmbh hat den externen Datenschutzbeauftragten Herrn Ralph Zöllner mit den Aufgaben der **internen Meldestelle** betraut.

Kontaktdaten: Ralph Zöllner – Datenschutz & IT Sicherheit  
Hinweisgeber Ombudsstelle: bavius technologie gmbh  
Cyprianweg 41, 88512 Mengen  
Tel.: +49 159 01853309  
E-Mail: [hinweisgeber-bavius@datenschutz-zoellner.de](mailto:hinweisgeber-bavius@datenschutz-zoellner.de)

Ihre Meldung kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen. Auf Wunsch können Sie Herrn Zöllner auch persönlich sprechen oder per Online-Meeting kontaktieren.

Das Verfahren der Meldung ist in § 17 HinSchG geregelt. Nach spätestens 7 Tagen erhalten Sie eine Eingangsbestätigung Ihrer Meldung und spätestens nach Ablauf weiterer 3 Monate eine Rückmeldung.

Neben der internen gibt es eine externe Meldestelle. Sofern davon auszugehen ist, dass intern wirksam gegen den Verstoß vorgegangen werden kann und keine Repressalien zu befürchten sind, sollte (zunächst) die interne Meldestelle kontaktiert werden.

Informationen der **externen Meldestelle** und Meldung:

[https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes_node.html)